

# Königsberger Hartungsche Zeitung.

## Der Völkerbund.

**Deutschlands Entwurf: Gerechtigkeit im zukünftigen Völkerleben.**  
**Wilson und Italien. — Deutsche Lebensmittelzufuhr. — Ministerbesuch in Ostpreußen.**

### Der deutsche Völkerbund-Entwurf.

Die künftige Gestaltung der internationalen Beziehungen wird davon abhängen, ob es gelingt, eine Macht des Rechtes anzusiedeln, die stark genug fundiert ist, dass sie allen egoistischen Strömungen der Nationalstaaten zu widerstehen, alle Gelüste, die auf ein Recht der Macht fußen, entzweizähnlich und unschädlich zu machen vermag. Der Pariser Entwurf ist keine Organisation, die eine Rechtsordnung schafft. Sie befestigt lediglich die Macht der im Kriege erfolgreichen Großstaaten, denen sie, indem sie ihnen im Völkerbund fünf Sitze gegenüber den vier Sitzern der anderen Staaten zugesteht, von vornherein die auszuschlagende Mehrheit sichert. Während man den Völkern die Demokratie predigte, will man im Völkerbund ein aristokratisches Prinzip, das Prinzip bevorrechteter Staaten aufrichten. Während man die Vollschaft für den Einzelstaat fordert, sichert man im Völkerbund den bevorzugten Mitgliedern eine Vormachtstellung. Der jetzt vorliegende deutsche Entwurf — man hat, da er in Paris von der deutschen Delegation offiziell vertreten werden soll, recht überflüssigerweise bestont, doch er zum Teil auf Privataarbeit beruht — zeigt deutlich, dass es nicht nur eine Demokratie im Staat, sondern auch eine Demokratie der Staaten im Völkerbund geben kann, ja geben muss, will man seine Zwecke durchführen. Jeder wahre Demokrat wird daher von vornherein sich für den deutschen Entwurf entscheiden müssen, der volle Gleichberechtigung der Gliedstaaten des Völkerbundes vorsieht. Diese Anerkennung der Gleichberechtigung müsste allerdings bereits der Friedensvertrag gewährleisten, denn nur auf einem gerechten Friedensvertrag kann sich eine Organisation zur Erhaltung des Weltfriedens aufbauen. Wenn also der deutsche Völkerbund-Entwurf zu den grundlegenden Bedingungen die Gewährleistung des territorialen Selbstbestimmungssatzes der Gliedstaaten zählt, dann ist damit selbstverständlich nicht gemeint, dass man ein verständnisloses und betrübtes Deutschland in den willkürlichen festgezeichneten Grenzen vereinen will. Die Bestimmung schließt vielmehr ein, dass der Friede auf Grund der Wilsonschen vierzehn Punkte zustande kommt, dass den Gegnern Deutschlands keinerlei Rechte (auch kein Besitzungsrecht) auf deutschem Gebiet eingeräumt werden, die nicht auf Grund einer freien unbeeinflussten Volksabstimmung in den fraglichen Gebieten ihrer von der Bevölkerung selbst eingeräumt werden. Auch die Verteilung der Kriegsschäden muss billigerweise im Friedensschluss so geregelt werden, dass sie eine gemeinsame Last aller am Kriege beteiligten Staaten bilden, die der Völkerbund auf die Bevölkerung dieser Staaten gleichmäßig und unter Wahrung nach ihrer Tragfähigkeit verteilt. Ein verschlafenes, hungriges Deutschland kann sich nie mit dieser Lage anfreunden geben und dürfte nicht eher zur Ruhe kommen, bis seine berechtigten Forderungen erfüllt sind. Es gibt kein Gericht, das Deutschland eine Schule am Kriege aufzubauen darf, die irgendwelche unserer Gegner in geingerem Maße treffen könnte und selbst wenn es ein Gericht gäbe, das über deutsche Staatsmänner ein einseitiges Schutzbefehl ausschreibt, kann man nicht in einem Frieden der Gerechtigkeit von einem Volk bis auf Kind und Kindeskind damit als Sühne Sklaverei und Hunger forthern. Wird die Voraussetzung erfüllt, dass ein gerechter Friede die Verbedingung schafft für einen Bund des Friedens, dann ist der deutsche Entwurf, der nicht nur negative Ziele verfolgt, wie der Pariser, eine gute Grundlage für die Verhandlungen. Er bietet das, was wir schon am 13. Februar (Nr. 78 der "Hartungschen Zeitung") an positiven Zielen für den Völkerbund verlangten: Stadtsicherheit für jeden Bürger eines Völkerbundstaates in jedem anderen Staat des Völkerbundes, Freizügigkeit für Person und Sachen innerhalb des Verbundgebietes, einheitliche Richtlinien für eine gemeinsame Verkehrs- und für soziale Aufgaben. Die Einzelbestimmungen über die Verhinderung internationaler Streitigkeiten, Wirtschaftung, die Sicherung der Verkehrsfreiheit, Schutz der nationalen Minderheiten, Schaffung eines internationalen Arbeitsrechts, Reglung des Kolonialwesens, Zusammenfassung internationaler Einrichtungen und ein Weltparlament sind mit auerstens schwerer Sorgfalt durchgearbeitet und in ihren Grundzügen für jeden Staat, der nur das Recht will, annehmbar. Durch Schaffung gemeinsamer Interessen wird die Rücksichtnahme der Nationalitätengegensätze ebenso gemindert, wie wirtschaftliche Mobilisierung und damit würde erst die günstige Atmosphäre für friedliche Schlichtung aller internationalen Streitigkeiten und für eine Rüstungsbegrenzung geschaffen werden, die jeden Angriffskrieg unmöglich macht. Nicht Ver- oder Gebote einer Machtgruppe sichern Frieden und Wohlacht der Völker, sondern Gemeinsamkeiten, die sie zu gleichen Zielen in verschaffender Arbeit auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet vereinen und so ein Band weben, das Volk mit Volk verbindet, wie Menschen, die ein gleiches Ziel und Streben in Freundschaft eint. Man darf wohl hoffen, dass in diesem Sinne der Entwurf verwirklicht: Zuendearbeit leistet, wenn auch seine Annahme in Paris zunächst nicht gewissheitsreich ist.

Dy.

B. D. Berlin, 24. April. Die deutsche Regierung veröffentlicht einen Entwurf eines Völkerbundes, der im Geiste des Völkerbundsentwurfs der Entente die Stellung der deutschen Regierung in der künftigen Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern darlegt.

nn. Berlin, 24. April. Der Völkerbundsentwurf, mit dem die deutsche Regierung heute hervortritt, befindet den zwar verpäten zum Ausdruck kommenden, aber doch stark aktiven Willen, ernsthaft mitzuarbeiten an der Gestaltung der Zukunft. Mit diesem Entwurf zwingt die deutsche Regierung die übrigen Staaten, Deutschland nicht lediglich als Objekt ihrer Völkerbundspoläne zu betrachten, sondern auf seine Stimme zu hören. Der deutsche Entwurf wird von der Konferenz in Versailles beschaut und berücksichtigt werden müssen. Es sei festgestellt, dass der Entwurf zum größten Teil privater Arbeit entstanden ist. Er ist gewiss noch der Durcharbeitung im einzelnen fähig, aber als Gesamtwerk fehlt es an denken als erste und grundlegende Erklärung politisch miteinanderwirken zu wollen an der künftigen Organisation der Völker und der Staaten.

In diesem Sinne ängstern sich auch die Berliner Morgenblätter, die bereits kurz Stellung zu dem Entwurf nehmen, die "Vossische Zeitung", das "Berliner Tageblatt" und der "Vorwärts".

Der deutsche Entwurf bemüht sich, das Problem eines exogenen Zusammenschlusses der Völker zum Zwecke der Garantie dauernden Friedens auf der Grundlage der breitesten internationalen Demokratie und sozialen Verantwortungsgefühls zu lösen. Im allgemeinen kann man sagen, dass der deutsche Entwurf bestrebt ist, dem Völkerbund ein festes Gefüge und weiterreichende Vollmachten zu geben als der Entwurf unserer Gegner. Weiter aber ist der deutsche Entwurf auch bemüht, die Grundlagen der denkbaren größten internationalen Gerechtigkeit und Unparteilichkeit zu finden. Er verschmäht die Scheidung, die der Entente-Entwurf zwischen den Mächten einführt, und erkennt demgegenüber die Gleichberechtigung aller Nationalitäten, der großen jenseits der Sätze an. Auch nach der pölitischen Seite hin geht der deutsche Entwurf erheblich weiter als der der Entente. Während sich der Ententeentwurf in der Abrüstungsfrage auf das ziemlich vage Veriprchen einer Verminderung der Armeen bezieht, bringt der deutsche Entwurf konkrete Abrüstungsordnungen. Ebenso ist der deutsche Entwurf bedeutend energetischer in der Wahl der Mittel zur Verhütung künftiger Kriege. Die Zusammenlegung des internationalen Gerichtshofs, wie sie der deutsche Entwurf vorschlägt, dürfte besonders begrüßt werden. Neben die Freiheit der Meere sagt der Entwurf der Entente überhaupt nichts, während der deutsche Entwurf sie in weitestem Maße sicherstellt. In der Kolonialfrage sieht der Ententeentwurf nur eine Verlängerung der ehemaligen deutschen Kolonien durch den Völkerbund vor, während der deutsche Entwurf auch hier allgemeine Grundzüge und Richtlinien für die Kolonien sämtlicher Staaten in Vorschlag bringt. Auch in der sozialen Frage stellt der deutsche Entwurf ein großzügiges Programm des internationalen Arbeiterschutzes und Arbeiterschutzes auf. Die wesentlichsten, in der internationalen organisierten Arbeiterschaft erhobenen Mindestfordernisse werden zur Durchführung gebracht.

Als Auftakt der Erörterungen über den Entwurf kommt ein Vortrag gelten, den gestern abend der bisherige deutsche Gesandte in Paris, Graf Harry Kehler, im Herrensaal vor dem Demokratischen Jugendverein Groß-Berlin gehalten hat und in dem er einen eigenen Entwurf darlegt. Graf Kehler glaubt, die Grundlage für einen wahren Bund der Völker zu finden in einer beruflichen Schichtung aller Völker. Die Staaten sollen diejenigen Bevölkerungen, die sie dem Völkerbund überlassen wollen, einer Organisation übertragen, die sich auf und über den bestehenden Organisationen aufbaut, deren Mitglieder unter keinen Umständen von vorigen Sätzen verlangt werden dürfen. Graf Kehler ist der Ansicht, dass die etwigen nationalen Gegensätze innerhalb der Völker sich jedenfalls leichter werden überbrücken lassen als die Gegensätze zwischen den Staaten. — In der sich anschließenden Erörterung sprach u. a. Professor Schüding. Er hält das Vierstaaten-Kehlers gegen den Staat für berechtigt, aber er meint, die Staaten dürfen sich vom Völkerbund nicht einfach ausschließen lassen. Daher befürwortet er eine Verbindung von Staat und beruflichen Vertretern. Der Weltbund würde sich als sowohl auf staatliche, als auch auf berufliche Organisationen aufbauen.

WTB. Berlin, 24. April. Die Vorschläge der britischen Regierung für die Errichtung eines Völkerbundes sehen u. a. folgende Bestimmungen vor:

1. Grundlagen. Der Völkerbund soll durch eine obligatorische Schlichtung internationaler Streitigkeiten unter Bericht auf Waffengewalt einen dauernden Frieden zwischen seinen Mitgliedern auf die militärische Macht des Rechtes gründen und als internationale Arbeitsgemeinschaft den geistigen und materiellen Fortschritt der Menschheit dienen. Er wird auf einige Zeiten geschlossen und bildet diese Einheit zur gemeinsamen Verteilung nach arten. Die Mitglieder gewährleisten einander ihren territorialen Besitz und enthalten sich gegenseitig der Einmischung in innerpolitischer Angelegenheiten.
2. Befriedere Zweck des Völkerbundes sind:

  - A. Die Verhütung internationaler Streitigkeiten.
  - B. Abrüstung.
  - C. Sicherung der Verkehrs freiheit und der allgemeinen, wirtschaftlichen Gleichberechtigung.
  - D. Schutz der nationalen Minderheiten.
  - E. Schaffung eines internationalen Arbeitsrechts.
  - F. Regelung des Kolonialwesens.
  - G. Zusammenfassung bestehender und künftiger internationaler Einrichtungen.
  - H. Schaffung eines Weltparlaments.

Der Völkerbund umfasst: A. Alle kriegerführenden Staaten einschließlich des während des Krieges neu entstandenen. B. Alle neutralen Staaten, die dem Haager Weltgerichtsverband angegeschlossen waren. C. Alle anderen, wenn sie von zwei Dritteln der bereits vorhandenen Bundesmitglieder zugelassen werden. Dem päpstlichen Stuhl bleibt der Eintritt in den Völkerbund vorbehalten. Die Mitglieder verpflichten sich, keinen dem Zweck des Bundes widersprechenden Sondervertrag abzuschließen. Geheimne Verträge jeder Art sind auszuhören. Geheime Verträge sind nichtig.

2. Verfassung. Die Organe des Völkerbundes sind: A. Staatskongress. B. Weltparlament. C. Ständiger internationales Gerichtshof. D. Das internationale Vermittlungssamt. E. Die internationale Verwaltungssämiere. F. Kanzlei.

3. Friedliche Schlichtung internationaler Streitigkeiten. Alle zwischenstaatlichen Streitigkeiten, die auf diplomatischem Wege nicht haben erledigt werden können und für die nicht eine besondere Schiedsgerichtsbarkeit vereinbart wird, müssen entweder durch den ständigen internationalen Gerichtshof ausgetragen oder durch das internationale Vermittlungssamt geregelt werden.

4. Verhütung internationaler Streitigkeiten. Stellt das Vermittlungssamt fest, dass in den Beziehungen einzelner Völkerbundstaaten eine Spannung eingetreten ist, so kann es den beteiligten Staaten seine Vermittelung anbieten. Diese sind dann verpflichtet, die Angelegenheit vor dem Vermittlungssamt zu erörtern und ihm die Unterlagen für den Vorschlag zur Lösung der Frage zu geben. Jeder Völkerbundstaat ist verpflichtet, die Bezeichnung eines anderen Volkes in Wort mit Schrift oder Bild darin seine Gesetzgebung und Verwaltung zu belämpfen. Bei Verlesung dieser Pflicht kann der geschädigte Staat die Durchsetzung des internationalen Gerichtshofs anstreben.

5. Abrüstung. Die Mitglieder des Völkerbundes werden ihre Rüstungen zu Ende und in der Luft so begrenzen, dass von ihnen nur die zur Sicherheit des Landes erforderlichen Streitkräfte unterhalten werden. Sie werden ihre Rüstung zur See auf die Machtmittel beschränken, die zur Vertheidigung ihrer Küsten erforderlich sind. Die Gesamtfaresausgaben

zu Rüstungszwecken nach dem Voranschlag und der Abrechnung, sowie die Ziffern der Effektivbestände an Truppen und Kriegsmitteln aller Art, insbesondere an Kriegsschiffen sind jedes Jahr der Bundeskanzlei einzurichten und von dieser in dem Publicationsorgan des Völkerbundes zu veröffentlichen. Zur Durchführung der Abrechnung wird ein besonderes Abkommen getroffen, das auch die internationale Kontrolle über die Innehaltung der getroffenen Vereinbarungen enthält.

6. Verkehrs freiheit. Die Herrschaft über das Meer wird dem Völkerbund übertragen. Er ist sie durch eine internationale Seepolizei aus, über deren Organisation ein besonderes Abkommen entscheidet. Die für die Seepolizei erforderlichen Mittel werden ähnlich den Seestäaten des Völkerbundes durch ein Abkommen kontingentiert. Anger den Schiffen der Seepolizei dürfen keine bewaffneten Schiffe das Meer betreten. Die für den internationalen Seeverkehr unentbehrlichen Meereszeiten und Kanäle stehen den Schiffen aller Völkerbundstaaten gleichmäßig offen. Kein Völkerbundstaat darf die See und Binnenschifffahrt eines anderen Völkerbundstaates ungünstiger behandeln als diejenige des eigenen oder meistbegünstigten Landes. Die Außenwirtschaft wird durch ein besonderes Abkommen geregelt. Die Luft steht dem Verkehr der Luftfahrt aller Völkerbundstaaten gleichmäßig frei. Kein Völkerbundstaat darf in der Freiheit des Kabelf- und Funkdurchverkehrs behindert werden. Die Rechtsstellung der Angehörigen des einen Völkerbundstaates im Gebiete eines anderen in bezug auf persönliche Freiheit, Pulsus-einheit, Aufenthalts- und Niederlassungsrecht, sowie Gerichtsbarkeit, regelt ein besonderes Abkommen auf der Grundlage möglichster Gleichstellung mit den Inländern. In der Ausübung von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft sollen die Angehörigen eines Völkerbundstaates in einem anderen Völkerbundstaat den Inländern gleichgestellt sein. Die Völkerbundstaaten werden sich unmittelbar nach mittelbar an Mahnabben beteiligen, die auf Verteilung oder Wiederaufnahme der Wirtschaftskriege abzielen. Waren aller Art, die aus dem Gebiet eines Völkerbundstaates kommen oder nach einem solchen gehen, sollen in den Gebieten der Völkerbundstaaten von jeder Durchfahrt freie sein. Der gegenwärtige Verkehr soll innerhalb des Völkerbundes nicht durch Ein- und Durchfahrverbote gehemmt werden. Den einzelnen Völkerbundstaaten steht es frei, die wirtschaftlichen Beziehungen zu einander zu regeln. Sie erkennen als Ziel ihrer Bestrebungen die Schaffung eines Weltbundesvertrages an.

7. Schutz der nationalen Minderheiten. Den nationalen Minderheiten innerhalb der einzelnen Völkerbundstaaten wird nationales Eigentum, insbesondere in Sprache, Schule, Kirche, Kunst, Wissenschaft und Presse verfürbietet.

8. Arbeiterschutz. Es gehört in den Hauptaufgaben des Völkerbundes, der Arbeiterschaft aller Mitgliedstaaten ein menschenwürdiges Dasein und Freude an der Berufstätigkeit zu sichern. Ein besonderes in der Lage begehrtes Abkommen regelt zu diesem Zweck für die Arbeiterschaft die Fragen der Freiheitigkeit, des Kooperationsrechtes, der Gleichstellung der In- und Ausländer in bezug auf Arbeitsbedingungen, Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung, Arbeiterschule, Heimarbeit, Arbeitsmarkt, internationale Durchführung und Fortbildung dieser Normen. Für die Nebenwahrung und den Ausbau des Arbeiterschutzes soll bei der Bundeskanzlei ein Weltarbeitsamt eingerichtet werden.

9. Kolonien. Für die Verwaltung der Kolonien, die nicht das Recht der Selbstverwaltung besitzen, schafft der Völkerbund eine internationale Ordnung auf folgenden Gebieten: a) Schutz der Eingeborenen gegen Sklaverei, Alkohol, Waffen- und Plantationshandel, Völkerfeind, Zwangsarbeit, Zwangsentziehung; b) Fürsorge für Gesundheit, Erziehung und Wohlstand der Eingeborenen, Sicherung der Gewissenfreiheit; c) Sicherung des Friedens durch Neutralisierung der Kolonialgebiete und Verbot der Militarisierung. Den Angehörigen aller Völkerbundstaaten wird die Freiheit der wirtschaftlichen Entwicklung in jeder Kolonie gewährleistet. Zur Ausführung und Nebenwahrung der vorstehenden Bestimmungen wird ein Welt-Kolonialamt eingerichtet. Über das Schicksal der Völkerbund nicht unmittelbar oder mittelbar angegeschlossenen Gebieten kolonialen Charakters kann nur durch Beschluss des Völkerbundes zugunsten eines Mitgliedes verfügt werden.

10. Weltfrieden. Weigert sich ein Völkerbundstaat, die Sprache oder Verfassung des zuständigen Organs des Völkerbundes auszuüben, oder verzerrt er sonst eine Bestimmung der Bundesverfassung, so befreit das Völkerbund nicht unmittelbar oder mittelbar angegeschlossene Gebiete kolonialen Charakters, kann nur durch Beschluss des Völkerbundes zugunsten eines Mitgliedes verfügt werden.

a) Abbruch der diplomatischen Beziehungen durch alle übrigen Staaten.

b) Einschaltung oder Abbruch der wirtschaftlichen Beziehungen, die dem betreffenden Staat allein oder in Verbindung mit anderen Staaten entgegenstehen werden.

Jeder Staat hat das Recht, bei einem Angriff auf sein Ge-

beit nicht nur an den Rechtsmitteln des Völkerbundes, sondern sofort zur Selbsthilfe zu greifen. Das Schlusskapitel behandelt die Aufrüstung der Kisten.

WTB. Berlin, 24. April. Die nächste Sitzung des Friedensausschusses der Nationalversammlung findet am 2. Mai in Berlin statt.

### Die Antwort Fuchs.

Berlin, 24. April. Der "Vorwärts" schreibt zur Antwortnote des Marschalls Koch: Der deutschen Friedensdelegation ist Bewegungsfreiheit zugesichert. Über die Frage der Verhandlungen schwiegt sich die französische Rote aus und wird hier den Grundsatz zur Unterordnung bringen, doch, wie schwieg, ist, zustimmt; denn die deutsche Regierung darf die Entscheidung der Delegation davon abhängig gemacht, das wirklich verhindert wird.

Das "B. T." schreibt: Man kann diese Regelung, die in entgegengesetzter Weise erzielt ist, nur begrüßen. Es zeigt sich, wie naiv diejenigen Personen in Deutschland urteilten die schon wieder glauben, die von deutscher engerlicher Weise angewandte Vorstufe ferne sozialistische Wirkungen haben. — Die "Deutsche Zeitung" ist ebenfalls der Meinung, dass die Rote etwas lässiger für eine gehalten ist, als die letzten französischen Kundgebungen.

Schutz der deutschen Delegierten durch Staatsfeldherrn.

Berlin, 24. April. Der "A. A." meldet aus Genf: Zum Schutz gegen etwaige Belästigungen der deutschen Bevollmächtigten wird laut einer "Journal"-Meldung, der ganze Raum zwischen deren Wohnort in den Berliner Hotels Basel und Triest mit Staatsfeldherrn umgeben.